

Anlage 2 – Synopse Brandschausatzung

<i>alte Satzung</i>	<i>neue Satzung</i>	<i>Bemerkung</i>
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom 17. März 2004	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom _____	
INHALTSVERZEICHNIS § 1 Zweck der Brandschau § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen § 3 Gebührenmaßstab § 4 Auslagenersatz § 5 Zeitliche Folge der Brandschau § 6 Gebührenschuldner § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr § 8 Rechtsbehelfe § 9 Inkrafttreten Anlage 1: Gebührensätze Anlage 2: Brandschauobjekte	INHALTSVERZEICHNIS § 1 Zweck der Brandschau § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen § 3 Gebührenmaßstab § 4 Auslagenersatz § 5 Zeitliche Folge der Brandschau § 6 Gebührenschuldner § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr § 8 Rechtsbehelfe § 9 Inkrafttreten Anlage 1: Gebührensätze Anlage 2: Brandschauobjekte	
Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit	Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7	Anpassung an die

§ 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 766), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 16. März 2004 folgende Satzung erlassen und am - 8. April 2014 die 1. Änderungssatzung beschlossen.	und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung beschlossen:	neuen gesetzlichen Grundlagen.
§ 1 Zweck der Brandschau (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von	§ 1 Zweck der Brandschau (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von	

Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.	Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.	
§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt, b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterliche Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind. (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden,	§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt, b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterliche Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind. (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden,	Der Tatbestand der Nachbesichtigungen ist nicht mehr gegeben.

insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.	insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.	
§ 3 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.	§ 3 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.	
§ 4 Auslagenersatz Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.	§ 4 Auslagenersatz Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.	

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Rheine unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.	§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Rheine unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.	
§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden	§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden	

Fassung.	Fassung.	
§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten. (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei der Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren. (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.	§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten. (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei der Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren. (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.	
§ 8 Rechtsbehelfe (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März	§ 8 Rechtsbehelfe (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März	Anpassung an die

1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I, S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aufhebung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 202), zu. (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.	1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) in Verbindung mit § 110 Justizgesetz NW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) zu. (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.	aktuellen Normen
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom 16.03.2004 außer Kraft.	
<u>Anlage 1</u> Gebührensätze Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine gelten folgende Regelsätze:	<u>Anlage 1</u> Gebührensätze Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine gelten folgende Regelsätze:	Es wurden keine Änderungen der Gebührensätze vorgenommen

1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 52,00 € 2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 € 3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1: Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. 4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 52,00 € 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 52,00 € 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 52,00 €	1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 52,00 € 2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 € 3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1: Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. 4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 52,00 € 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 52,00 € 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 52,00 €	Anpassung an die geänderte Fassung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b.
--	--	---

Anlage 2

Es wurden keine Änderungen vorgenommen. Es gibt somit keinen Unterschied zwischen alter und neuer Fassung

Brandschauobjekte

lfd. Nr.	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO***)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab neun Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab neun Personen)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetriebe nach BeVO (ab dreizehn Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO***)
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

lfd. Nr.	Objekte
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach HochhVO****)
6	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO***)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO***)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m ²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²

lfd. Nr.	Objekte
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m